

# Referenz

Fachanwalt Strafrecht: Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz

## **28. Juni 2019: Einstellung des Verfahrens bei Online-Erwerb von 400 g. Amphetaminen bei „shiny flakes“ sowie Verdacht des Handels**

Bis ins Jahr 2015 wurden über die Internetplattform „shiny flakes“ knapp eine Tonne Drogen gehandelt. Der Betreiber der Plattform wurde zu einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren verurteilt. Im Zuge der damaligen Ermittlungen wurden die Kundendaten des Online-Shops sichergestellt. Hierdurch wurde auch unser Mandant als Kunde von shiny flakes ermittelt. Er soll dort mindestens 400 g Amphetamin online erworben haben. Der durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs festgelegte Grenzwert einer „nicht geringen Menge“ Amphetamine liegt bei 10 g Amphetaminbase. Dieser Grenzwert wäre hierbei weit überschritten worden. Die Ermittlungsbehörden gingen daher von einem Handeltreiben mit Betäubungsmitteln aus. Im Rahmen der Ermittlungen durchsuchte die Polizei daraufhin die Wohnung unseres Mandanten.

Bei der Durchsuchung stellten die Beamten mehrere szenetypische Tütchen mit diversen synthetischen Drogen wie Amphetamin, Kokain, Crystal Meth und MDMA sowie zwei Injektionsfläschchen des Arzneimittels Ketanest sicher. Des Weiteren fanden sie mehrere Cannabisjungpflanzen und Setzlinge sowie diverses Zubehör zum Cannabisanbau vor. Bei der Durchsuchung äußerte unser Mandant zudem gegenüber der Polizei, dass zumindest die Cannabispflanzen ihm gehören.

Wegen dieser stark belastenden Tatvorwürfe beauftragte unser Mandant Rechtsanwalt Dietrich mit der Verteidigung. Rechtsanwalt Dietrich hat schon für mehrere Mandanten erfolgreich die Verteidigung wegen Vorwürfen des Verstoßes gegen das BtMG im Zusammenhang mit „shiny flakes“ übernommen. Gleich nach seiner Mandatierung beantragte Rechtsanwalt Dietrich Akteneinsicht bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Berlin, um die Beweislage nach den bisherigen Ermittlungen einzuschätzen. Anschließend konnte Rechtsanwalt Dietrich herausarbeiten, dass nicht sicher erwiesen sei, dass unser Mandant die Betäubungsmittel bestellt habe und eine Zuordnung der in der Wohnung aufgefundenen Betäubungsmittel zu unserem Mandanten ebenso wenig möglich sei. Deshalb regte Rechtsanwalt Dietrich die Einstellung des Verfahrens an, obwohl unser Mandant bereits wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilt worden war. Trotz einschlägiger Vorstrafen unseres Mandanten wurde das Strafverfahren aufgrund des Schriftsatzes von Rechtsanwalt Dietrich eingestellt.